

# **Schlichtungsordnung für die Schlichtungsstelle der Zahnärztekammer Bremen**

**vom 20. Juni 2006**

Zur Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und ihren Patienten aus dem Behandlungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 596), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 08. Mai 2006 folgende Änderung der Schlichtungsordnung beschlossen:

## **§ 1**

Die Schlichtungsstelle soll bei Streitigkeiten zwischen Zahnarzt und Patient vermitteln und sich um eine gütliche Einigung bemühen.

## **§ 2**

Die Schlichtungsstelle kann vom Patienten und/oder vom behandelnden Zahnarzt angerufen werden.

## **§ 3**

Voraussetzung für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist das Einverständnis des Patienten und des behandelnden Zahnarztes.

## **§ 4**

Die Schlichtungsstelle wird nicht tätig,

- a) wenn in der Sache ein Klageverfahren anhängig ist oder war,
- b) wenn in der Sache ein Verfahren aufgrund vertragszahnärztlicher Bestimmungen anhängig ist oder war. Dies gilt nicht für andersartige Zahnersatzversorgung und Mischfälle mit Direktabrechnung.

## **§ 5**

Die Schlichtungsstelle ist vom Vorstand der Zahnärztekammer mit drei Zahnärzten zu besetzen. Persönliche Stellvertreter sind analog zu benennen.

## **§ 6**

Die Schlichtungsstelle kann Berater hinzuziehen.

## § 7

Der Schlichtungsstelle sind von beiden Parteien Stellungnahmen einzureichen. Eine persönliche Verhandlung ist obligatorisch. Patient und Zahnarzt können sich anwaltlich vertreten lassen. Über Nachuntersuchungen des Patienten entscheidet die Schlichtungsstelle.

## § 8

Jede Partei hat für die Schlichtung einen Betrag von € 100,00 zu zahlen - unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens. Die Beteiligten tragen ihre Kosten und die ihrer Rechtsbeistände selbst.

## § 9

Bei gütlicher Einigung verzichten die beteiligten Parteien auf eine nachträgliche gerichtliche Auseinandersetzung zu diesem Sachverhalt.

## § 10

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales in Kraft.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 9 - 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2005 (Brem. GBl. S. 271) geändert worden ist, wird die von der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 8. Mai 2006 beschlossene Änderung der Schlichtungsordnung für die Schlichtungsstelle der Zahnärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 20. Juni 2006

Der Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales  
Karin Röpke  
Senatorin